Statistisches Landesamt Bremen
– Wahlamt –

Freie Hansestadt Bremen

Statistisches Landesamt Bremen – Wahlamt –
An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Ortsamt Borgfeld
Borgfelder Landstr. 21
28357 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Ortsamt Borgfeld
Eing.: 04. JUNI 2014
Anlage:

Auskunft erteilt
Oliver Lüddeke
Zimmer 174.2
T (0421) 361 82 915
F (0421) 361 22 78
E-Mail
wahlamt@statistik.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
Org.-Zeichen: 14-2

Bremen, den 02. Juni. 2014

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht (VG) und am Oberverwaltungsgericht (OVG) der Freien Hansestadt Bremen für die Geschäftsjahre 2015 bis 2020
Beschluss des Senats vom 15. April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem – auch dank Ihrer Mitwirkung – die benötigte Anzahl an Bewerber/innen für die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen in der Stadtgemeinde Bremen erreicht werden konnte, sind nunmehr auch Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Richter/innen bei den Verwaltungsgerichten zu benennen.

Durch Beschluss des Senats vom 15. April 2014 wird das Statistische Landesamt Bremen – Wahlamt – mit der Vorbereitung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Verwaltungsrichter für die Stadtgemeinde Bremen beauftragt.

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht und beim Oberverwaltungsgericht, ihre Rechtsstellung und die Voraussetzungen für ihre Berufung sind in §§ 19 bis 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

Gemäß §§ 27 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern im Land Bremen für das Verwaltungsgericht auf 96 und für das Oberverwaltungsgericht auf 32 festgesetzt. Gemäß § 28 VwGO ist in die Vorschlagsliste jeweils die doppelte Anzahl an Personen aufzunehmen. Für die stadtbremischen Vorschlaglisten sind das

160 Personen für das Verwaltungsgericht **und**
53 Personen für das Oberverwaltungsgericht.

Die neue fünfjährige Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht beginnt am 1. April 2015 bzw. beim Oberverwaltungsgericht am 1. Juli 2015.

Für die Übermittlung der vorläufigen Vorschlagslisten an die zuständigen Verwaltungsgerichte wurde der 15. September 2014 festgelegt.

Die Vorschlagslisten sollen unter Beachtung von § 20 VwGO alle Gruppen der **deutschen** Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Insbesondere sollte hierbei nach Möglichkeit ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter angestrebt werden.

Die vorgeschlagenen Personen sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Weitere Ausschluss- und Hinderungsgründe für eine Berufung zum/zur ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/in enthalten die §§ 21 und 22 VwGO. In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf den § 22 Nr. 3 VwGO hinweisen, wonach **Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst,** soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, **nicht** zu ehrenamtlichen Richtern bei den Verwaltungsgerichten berufen werden können:

- Im Sinne der VwGO ist der Begriff „Öffentlicher Dienst" weit auszulegen; er umfasst nicht nur den Bundes-, Landes- und Kommunaldienst, sondern auch den Dienst bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, nicht hingegen den Dienst bei den Kirchen.

- Bei Angestellten von Beteiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen ist darauf zu achten, dass zu den Angestellten des öffentlichen Dienstes im Sinne des Artikels 137 Abs. 1 GG nach § 22 Nr. 3 VwGO auch die Angestellten eines privaten Unternehmens – gleichgültig ob Versorgungsbetrieb oder nicht –, das von der öffentlichen Hand beherrscht wird (Beteiligung von mehr als 50 v. H.), zählen (BVerfGE 38, 326 [399]). Entsprechendes gilt für die Beschäftigten der Eigenbetriebe sowohl des Landes als auch der Stadt Bremen.

- Nach § 186 VwGO können in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht als ehrenamtliche Richter/innen berufen werden. Davon sind in der Stadtgemeinde Bremen insbesondere die Mitglieder der Beiräte nach § 16 Abs. 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter betroffen.

- Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss vom 18. Januar 1980 - 2 S 10/80 - entschieden, dass Mitglieder einer Deputation im Sinne des Gesetzes die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und deshalb nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können.

Außerdem ist nach § 21 VwGO vom Ehrenamt ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlichen Ämter verloren hat oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den Anklage erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat

- wer kein Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzt.

Die von Ihnen vorgeschlagenen Personen werden wir in die Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht aufnehmen. **Von einer Doppelbenennung für beide Gerichtsinstanzen bitten wir abzusehen.**

Personen, die für das Amt eines Schöffen vorgeschlagen wurden oder die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter tätig sind, können zusätzlich auch in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter aufgenommen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass jede vorgeschlagene Person ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter erklärt und gleichzeitig mit der Weitergabe der persönlichen Daten und der Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister einverstanden ist. Zu diesem Zweck übersenden wir Ihnen als Anlage eine größere Anzahl von Erklärungsvordrucken mit der Bitte, diese vollständig ausgefüllt in den beigefügten Mantelbogen einzulegen und an uns zurückzusenden.

Wir bitten Sie, uns bis spätestens **15. Juli 2014** Ihre Vorschläge einzureichen. Wegen der noch durchzuführenden umfangreichen Vorarbeiten soll der genannte Termin nicht überschritten werden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und danken Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
A. Flemming
Andrea Flemming

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -

Mantelbogen

für Erklärungsvordrucke für die Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter in der Stadtgemeinde Bremen - Geschäftsjahre 2015 bis 2020 -

Vorschlagsträger:

Anzahl der beigefügten Erklärungsvordrucke: _____

Abgabedatum - Bremen, den _____

Name des/der zuständigen Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin:

_____

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen: _____

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben senden an:

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen für die Geschäftsjahre 2015 bis 2020

In Kenntnis der Bestimmungen der §§ 19 bis 25 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erkläre ich mich zur Aufnahme in die o.g. Vorschlagsliste für das

☐ **Verwaltungsgericht**

☐ **Oberverwaltungsgericht** bereit.

Angaben zur Person (Pflichtangaben, bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)**:**

Familienname: _____ ggf. Geburtsname: _____

alle Vorname(n), Rufname bitte unterstreichen: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ **Bremen**

Geburtstag: _____ Geburtsort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Ausgeübter Beruf: _____
oder erlernter/früherer Beruf mit Zusatz, z. B. „arbeitsuchend", „im Ruhestand" oder sonstige Tätigkeit

Bitte beachten Sie besonders die Hinderungsgründe zur Bewerbung für öffentlich Bedienstete!

Arbeitgeber: _____

z. Zt. ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten: _____

☐ **Selbstmelder**

☐ **Vorschlagsträger:** _____
(Zutreffendes ankreuzen; Namen des Vorschlagträgers bitte vollständig ausschreiben)

Gleichzeitig erkläre ich mich damit einverstanden, dass

- von meinen oben genannten persönlichen Daten im weiteren Verfahrensablauf die Beteiligten (Senator für Inneres, Senator für Justiz und Verfassung, Senat, Stadtbürgerschaft, Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht / Oberverwaltungsgericht) Kenntnis erhalten,
- der Vorschlagsträger den zuvor genannten Beteiligten zur Kenntnis gegeben wird,
- zur Prüfung der nach § 21 VwGO vorgesehenen Ausschlussgründe für mich vom Verwaltungsgericht / Oberverwaltungsgericht gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) eine unbeschränkte Auskunft eingeholt wird.

_____ X _____
Ort, Datum — persönliche Unterschrift des Selbstmelders / Vorgeschlagenen